

# Satzung der Jagdgenossenschaft Höckendorf – Obercunnersdorf

Fassung vom 29.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz der Jagdgenossenschaft .....	1
§ 2	Gemeinschaftlicher Jagdbezirk.....	1
§ 3	Aufgaben und Ziele der Jagdgenossenschaft.....	1
§ 4	Jagdgenossen, Jagdkataster.....	2
§ 5	Organe der Jagdgenossenschaft.....	2
§ 6	Aufgaben der Versammlung .....	2
§ 7	Durchführung der Versammlung.....	3
§ 8	Beschlussfassung der Versammlung.....	3
§ 9	Jagdvorstand.....	4
§ 10	Wahlen.....	4
§ 11	Aufgaben des Jagdvorstandes .....	4
§ 12	Sitzungen des Jagdvorstandes.....	5
§ 13	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....	5
§ 14	Geschäfts- und Wirtschaftsführung .....	6
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen.....	6
§ 16	Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen .....	6
§ 17	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	6

### § 1

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft „Höckendorf - Obercunnersdorf“ hat ihren Sitz in der Gemeinde Klingenberg, Ortsteil Höckendorf.

### § 2

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle, nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Gemeinde Klingenberg, Gemarkungen Höckendorf und Obercunnersdorf zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3

#### **Aufgaben und Ziele der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Bei der Vergabe des Jagdausübungsrechtes ist darauf zu achten, dass
  1. geeignete Abschusspläne sowie Bejagungsstrategien insbesondere bei Schwarzwild erstellt und eingehalten werden,
  2. auf die Vermeidung von Wild- und Jagdschäden zu achten ist,
  3. es der Jagdgenossenschaft ermöglicht wird, die Jagdausübungsberechtigten aufzufordern, weiteren Jägern Begehungsscheine im Bedarfsfall auszustellen,
  4. Jagdgenossen und deren Nachfahren sind bei der Vergabe des Jagdausübungsrechtes bei gleicher Eignung zu berücksichtigen
  5. im Interesse einer erfolgreichen Jagdstrategie Sanktionsmöglichkeiten bei Streitigkeiten zwischen den Jagdpächtern in den Pachtvertrag aufgenommen werden,

6. eine geeignete Mitpächtervereinbarung erstellt wird, die die Interessen der Jagdgenossenschaft vertreten.

#### **§ 4**

#### **Jagdgenossen, Jagdkataster**

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Jagdvorstand kann die Jagdkatasterdaten statt von den Jagdgenossen einzeln auch periodisch von der zuständigen Behörde beziehen.

#### **§ 5**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

#### **§ 6**

#### **Aufgaben der Versammlung**

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand einschließlich der Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
  1. die Satzung und deren Änderungen,
  2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
  4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
  5. die Entlastung des Jagdvorstands,
  6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
  7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
  8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
  9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
  10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
  11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,
  12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
  13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
  14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,

15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie  
16. die Erhebung von Umlagen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Entscheidungen nach §6 Abs.3 Nr. 6,8,9,13 zu fassen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend §15 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (6) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Gemeinde Klingenberg zu übertragen

## **§ 7 Durchführung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg i. g. F.. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmachtvorlegen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Versammlung**

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben

dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Über Ort und Zeit der Einsichtnahme in das Protokoll, für einen Zeitraum von 8 Wochen ist durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg i. g. F. zu informieren.
- (6) Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

## **§ 9 Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 5 Personen. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher) sowie einen Kassenwart.
- (2) Für jedes Mitglied des Jagdvorstandes kann ein Stellvertreter gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so rückt ein Stellvertreter in den Jagdvorstand; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.
- (3) Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob kann er abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl.
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Personen sind deren Vertreter wählbar.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesender oder vertretener Jagdgenosse widerspricht.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

## **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen

sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, tritt ein stellvertretendes Mitglied an seine Stelle.

- (2) Dem Jagdvorstand obliegen
  1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten / den Hegegemeinschaften zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
  3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
  4. die Führung des Jagdkatasters,
  5. die Kassenführung,
  6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
  7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
  9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG oder eines im Pachtvertrag vereinbarten fristlosen Kündigungsgrundes,
  10. geeignete Maßnahmen umzusetzen, die die Förderung des öffentlichen Ansehens der Jagd steigern.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.
- (4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Gemeinde Klingenberg wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 12 Sitzung des Jagdvorstands**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen und dürfen beratend mitwirken.
- (2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.
- (3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.

- (4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

### **§ 13**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.
- (2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

### **§ 14**

#### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr. (April – März Folgejahr)
- (2) Annahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.
- (4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

### **§ 15**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Gemeinde Klingenberg öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen als öffentliche Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg i. g. F.

### **§16**

#### **Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04. März 2005 außer Kraft.

